



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	065-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.87
Eingereicht am:	12.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, GRÜNE) (Sprecher/in) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Arn (Muri b. Bern, FDP) Berger (Burgdorf, SP) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Ryser (Seftigen, GLP) Müller (Innerberg, SP) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Baumann (Münsingen, EDU) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Flück (Interlaken, FDP) Schilt (Utzigen, SVP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Unterstützung der Gemeinden bei Planung und Bau von nachhaltigen energietechnischen Anlagen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Bewilligungsverfahren für energietechnische Infrastrukturen im öffentlichen Interesse mit einer Leistung von 1 Megawatt oder mehr automatisch einem prioritären Verfahren zugewiesen werden
2. die zuständigen kantonalen Behörden anzuweisen, die im Gesetz vorgesehenen raumplanerischen Möglichkeiten voll auszuschöpfen, um den Bau von energietechnischen Infrastrukturen im öffentlichen Interesse zu ermöglichen, z. B. durch die Erteilung von gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen in Bezug auf die Standortgebundenheit
3. dafür zu sorgen, dass der Kanton die Gemeinden mit Grundlagen für die Planung von energietechnischen Infrastrukturen unterstützt, z. B. in Form von raumplanerischen Daten über die bereits bestehende und geplante Nutzung bzw. das noch zur Verfügung stehende Potenzial von verschiedenen lokalen Energieträgern (z. B. Holz)
4. eine Gesetzesvorlage zur Anpassung von Artikel 60 KEnG auszuarbeiten, damit der Kanton möglichst rasch auch bei der Finanzierung von energietechnischen Infrastrukturen im öffentlichen Interesse einen Beitrag leisten kann, z. B. durch Bürgschaften

Begründung:

Die Gemeinden haben gemäss kantonalen Verfassung einen direkten Auftrag, sich in Sachen Klima und Energie mit dem Ziel Netto-Null bis 2050 zu engagieren. Im Einflussbereich der Gemeinden liegen insbesondere neue, nachhaltige, energietechnische Infrastrukturen, die von der Gemeinde selbst, von einem Gemeindewerk oder mit entsprechender Konzession von Dritten erstellt, unterhalten und genutzt werden.

Massnahmen für die Dekarbonisierung sind beispielsweise der Aufbau von Fernwärmenetzen mit nachhaltiger Wärmeproduktion, die Gewinnung von lokalen Energieträgern (PV-Strom, Windenergie, Biogas-Anlagen, See- und Grundwassernutzung usw.), der Betrieb von lokalen Stromgemeinschaften (ZEV, in Zukunft auch virtueller ZEV und LEG) oder der Aufbau von lokalen Speichermöglichkeiten und CO₂-Senken.

Für die Gemeinden sind diese Projekte neu, oft fachlich komplex, und sie bergen Risiken und grundlegende Herausforderungen:

- Bei der Bewilligung von nachhaltigen energietechnischen Anlagen sind teilweise komplexe Interessens- und Schutzabwägungen zu meistern, die Abwägungskriterien sind häufig unklar. Die Verfahren dauern lange und es stehen sich unterschiedliche Einschätzungen verschiedener kantonalen Ämter gegenüber. Artikel 2a des kantonalen Koordinationsgesetzes entfaltet bisher nur beschränkte Wirkung.
- Bei der Planung von energietechnischen Infrastrukturen wird richtigerweise auf regionale Energieträger zurückgegriffen. Aktuell fehlen eine Erhebung des Potentials dieser Energieträger und eine Koordination der Inanspruchnahme durch verschiedene Projekte in der Region.
- Bei privaten Investitionsprojekten müssen die Rendite für die Investoren und das Interesse der Öffentlichkeit an einer möglichst grossflächigen, wirtschaftlich betreibbaren Infrastruktur in Einklang gebracht werden. Der Spielraum für die zukünftige Raumentwicklung der Gemeinde muss gewahrt bleiben. Zudem ist eine Haftung oder ein Rückfall auf die Gemeinde aus politischen oder rechtlichen Gründen nicht vollständig ausgeschlossen.
- Bei der Finanzierung von energietechnischen Infrastrukturen durch die Gemeinden selbst stellen sich neue Herausforderungen durch die sehr langen Abschreibungszeiten (z. B. Fernwärmenetze: 60 Jahre). Diese stehen im Widerspruch mit dem Investitionshorizont von privaten Investoren und dem Kapitalmarkt. Die Gemeinden müssen die hohen Investitionen möglichst kostengünstig finanzieren können.

Es ist wichtig, dass der Kanton die Gemeinden bei den obigen Herausforderungen bestmöglich und rasch unterstützt. Nur wenn Kanton und Gemeinde am gleichen Strick ziehen, können die erforderlichen Infrastrukturen für das Netto-Null-Ziel 2050 rechtzeitig realisiert werden.

In einem offenen Brief haben verschiedene Gemeinden den Regierungsrat auf die oben angeführten Herausforderungen auf kommunaler Ebene hingewiesen und Verbesserungsvorschläge formuliert. Mit der Motion sollen den Anliegen der Gemeinden überparteilich Ausdruck verliehen und der Regierungsrat zum verbindlichen Handeln aufgefordert werden.

Verteiler

– Grosser Rat